

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** - (1919)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen [Fortsetzung]  
**Autor:** Hoiningen-Huene, Christine v.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396119>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine v. Hoiningen-Huene, Zürich.

Fortsetzung.

Am 24. Juli 1567 erschienen vor dem Gericht von Unterporta der gelehrte und fromme Prediger Johann Anton Cortisius von Sils und der ehrbare Johann Guspar, Fuhrmann von Bevers. Der Bischof Thomas Planta hatte durch Vermittlung des Cortisius Tuch weben lassen und war vor der Ablieferung gestorben. Trotz schriftlichen Ausweises konnte der Prediger, der alle Kosten ausgelegt hatte, nicht wieder an sein Geld kommen. Daher suchte er des Tuches, das auf dem Transport zum Färben war, wieder habhaft zu werden. Er hatte es *juridice sequestriert* und bat das Gericht von Unterporta, diese Beschlagnahme zu bestätigen und als gerecht anzuerkennen, bis er Auslagen und Lohn erhalten habe. Der Fuhrmann erklärte dagegen: Er sei dem Prediger zu nichts verpflichtet, das Tuch sei nicht rechtmäßig beschlagnahmt worden: erstens weil er der Fuhrmann sei und nicht der Herr; item der Prediger habe kein Recht, auf der Reichsstraße zu beschlagnahmen. Wenn er Forderungen habe, so möge er zu dem Schuldner gehen und nicht zum Fuhrmann. Das Tuch möge ihm auf der Straße zurückgegeben werden. Gerichtlich klagen wolle er nicht und habe dazu keine Vollmacht. Hierauf der Prediger: Ein- oder zweimal sei er deswegen nach Chur gegangen, habe aber von dem Herrn Bartholomäus (von Salis, der Pseudobischof) nichts erhalten können, weil das Tuch nicht in dessen Hände gelangt sei, sondern sich im Engadin befinde auf dem Weg zum Färben in Weiß oder eine andere Farbe. Er habe es mit Recht beschlagnahmt, denn er sei ein armer Ausländer, *pauper extraneus*. Bis zu seiner Befriedigung müsse das Sequester bestätigt werden. Item, der Fuhrmann habe das Tuch arglistig auf die Straße gelegt, vorher habe er es in einer Schenke abgeladen. Der Fuhrmann widersprach; er habe auch gehört, der Herr Cortisius sei bezahlt. Hierauf wurde eine *sententia interlocutoria* gefällt: ob der Fuhrmann fest aussagen wolle, ob der Herr Antonius bezahlt sei oder nicht, da er gesagt, er habe es von anderen gehört, aber von sich aus könne er das nicht genau wissen noch sagen. Ferner wurde geurteilt: ob der Fuhrmann an Eidesstatt den Gerichtsstab berührt, daß er nicht aus Arglist oder Schlaueit das Tuch auf die Straße gelegt habe. Er wollte ihn nicht berühren (diese Stelle ist nicht

ganz klar), er habe das Tuch auf die Straße gelegt, um einen Skandal zu vermeiden. In Erwägung, daß der Fuhrmann das Tuch abgeladen und ins Wirtshaus gebracht und bei der Ankunft des Predigers es aus dem Hause genommen und auf die Straße gelegt hatte, in obiger Absicht, wird, nach Anrufung des göttlichen Beistandes, einstimmig geurteilt: Das beschlagnahmte Tuch soll in den Händen des Weibels bleiben, im Namen des Gerichtes, und dem *ordinatori pannorum* übergeben werden. Dieser soll es mit höchster Sorgfalt weiß färben lassen, bis zu einer Erklärung des Gerichtes, in der Hoffnung auf gütliche Beilegung des Streites. Erfolgt letztere nicht, dann soll am ersten Dienstag nach St. Bartholomäus unter Strafe von 25 Pfund... (zehn mir unverständliche Zeilen).<sup>69</sup> Die gleiche Sache kommt nochmals vor am 27. Oktober gleichen Jahres:<sup>70</sup> Als Vertreter des Bischofs Beat a Porta erschien Ser Jacob Planta aus Zuoz. Seine Aussage, der Prediger solle vollständig bezahlt sein, wurde durch letzteren widerlegt aus den mitgebrachten und von dem Gericht geprüften Briefen und Rechnungen. Dem Verlangen Plantas, die Sache vor dem bischöflichen Gericht in Chur zum Austrag zu bringen, wurde nicht nachgegeben, sondern das Urteil gefällt: der Prediger sei Gläubiger für 45 rheinische Gulden. Item: Herr Jacob solle die Kosten der Beschlagnahmung des Tuches und der Sendung eines Weibels nach Zuoz zu zwei Teilen, im Namen des Bischofs, bezahlen, weil er auf zweimalige Vorladung nicht erschienen sei; einen Teil der Kosten soll der Kläger zahlen. Letzterer soll dem Herrn Jacobus eine Abschrift sämtlicher Schriften geben, doch soll das Original der Komputation in Händen des Ammanns von Bondo, im Namen des Gerichtes, bleiben. Item: der Prediger soll als Auszahlung der 45 Gulden von dem sequestrierten Tuch 45 cubita erhalten. Der Rest von 6 cubita soll dem Herrn Jacobus, als Vertreter des Bischofs, zugewiesen werden.

Für den Pseudobischof Bartholomäus von Salis, als Bergeller, nimmt der Notar Ruinelli ersichtlich lebhaft Partei. Er nennt ihn<sup>71</sup> am 7. Januar 1567, trotz der am 2. Juli 1566 erfolgten Resignation, den „wahren und echten Bischof von Chur“, während er den wirklichen Bischof Beat nur als „das bischöfliche Amt ausübend“ bezeichnet.<sup>72</sup> Bartholomäus kommt in den

<sup>69</sup> XXIII, 184—187. <sup>70</sup> XXIII, 297—300. <sup>71</sup> XXIII, 7. <sup>72</sup> XXIII, 297.

Protokollen mit einigen Verträgen vor und oft als Anstößer oder als Mitkäufer von Gütern, die seine Brüder erwerben. Am 12. Dezember 1558 wurden Streitigkeiten zwischen ihm, seinem Bruder Friedrich Hector einerseits und ihrem Neffen Vincenz Quadrio im Veltlin andererseits beigelegt.<sup>73</sup> Am 7. Januar 1567 stellt Bartholomäus eine umständliche Generalvollmacht aus für seinen Neffen Johann Oliverius, Sohn seines Bruders Dietegen. Der Notar hat hier, aus Respekt vor dem Pseudobischof, seinen ganzen Lateinvorrat zusammengerafft zu einer ungewöhnlich schwülstigen Urkunde.<sup>74</sup> Eine Abschrift des Vertrages des Gotteshauses mit Bartholomäus bezüglich seiner Resignation auf das Bistum und der Zusicherung einer Pension befindet sich als eingeklebtetes Blatt, das auch zu anderen Protokollen benützt worden ist, als Seite 503 und 510 in Notarsheft XXIV.

• Eine rätselhafte Persönlichkeit aus katholischer Zeit ist der „Homo sanctus“, der auf dem Gebiet von Vicosoprano begütert war und als Anstößer genannt wird, 1541.<sup>75</sup> Der Küster an der Kapelle auf dem Septimer kommt 1536 vor als Zinspflichtiger für 9 Kreuzer an St. Martin in Bondo<sup>76</sup> und als Zinsempfänger von  $1\frac{1}{3}$  Pfund Käse jährlich von zwei Leuten in Bondo 1535.<sup>77</sup>

Bekanntlich war die im 16. Jahrhundert herrschende Sittenlosigkeit innerhalb des katholischen Klerus eine der wichtigsten Ursachen des weiteren Umsichgreifens der Reformation und des Abfalls von der Kirche noch bis über die Hälfte des Jahrhunderts hinaus.<sup>78</sup> In Soglio z. B. war das anstößige Leben des Kaplans die unmittelbare Veranlassung zur Berufung eines Predikanten gegen 1552. Auf einige Spuren dieser Verwilderung stoßen wir in unsren Protokollen. Der letzte katholische Leutpriester hinterließ, wie schon oben erwähnt, Nachkommenschaft. In Bondo traten die vier Kinder des Priesters D. Augustin de la Parniso de Belano de Campo Dulcino im Bündner Untertanenland als Verkäufer von Land auf 1532, das sie dort von ihrer Tante Anna la Cristofana geerbt hatten.<sup>79</sup> Als Zeuge nennt sich 1521 ein Johann Baptist, Sohn des Priesters Baltisare von Chiavenna.<sup>80</sup> Solche Unordnung kam so häufig vor, daß gar kein Hehl daraus gemacht wurde.

<sup>73</sup> XIX, 74. <sup>74</sup> XXIII, 7—9. <sup>75</sup> XII, 33 usw. <sup>76</sup> IX, 81. <sup>77</sup> VIII, 195.  
<sup>78</sup> Vgl. die Schilderungen dieser Verwilderung als Ursache des weiteren Abfalles von der Kirche in „Epistolae et Acta B. Petri Canisii“, ed. P. Braunsberger S. J.

Auch der damals nicht seltene Typus des vagierenden Priesters ist in unseren Heften vertreten in Bernardinus Bataglia, Bürger von Brixen und katholischer Pfarrer an drei Kirchen von Pontegia: St. Eusebio, St. Martino und St. Sebastiano. Er hielt an keiner mehr Gottesdienst, sed hinc illinc iter fecerat, er war hierhin und dahin gereist. Als er einmal wieder, und zwar übel zugerichtet, von einem Streifzug heimkehrte, da fand er seine Stelle durch einen neuen Pfarrer besetzt. Er klagte gegen die Kirchenvorsteher, weil er durch einen vor dem öffentlichen Notar Ser Augustin Crolanzia abgeschlossenen Vertrag auf Lebenszeit angestellt sei. Beide Parteien wählten zu gutlichem Vergleich als Schiedsrichter den edlen Herrn Augustin Salis von Soglio. Am 22. Mai 1559 fand in der Stube des Meisters Anton Manola in Pontela, wahrscheinlich der Chirurg, bei dem der verwundete und verstümmelte Bernardinus lag, die Verhandlung statt. Ser Augustin erklärte den Vertrag durch die freiwillige Entfernung des Pfarrers für aufgelöst und zerrissen. Verpflichtet seien ihm die Kirchenvorsteher zu nichts. In Anbetracht seines elenden Zustandes sollen sie die Schiedsrichter und den Meister Manola bezahlen, dem Bernardinus zwei Kronen geben und ein Zeugnis seines Dienstes. Er aber soll seine Schulden selbst bezahlen oder sich mit seinen Gläubigern vergleichen, so gut er kann. Die Gemeinde soll er nicht mehr belästigen, unter Strafe aller Kosten. Beide Parteien erklärten sich mit dem Urteil zufrieden.<sup>81</sup>

In Pontegia wurde ein Teil der Gemeinde reformiert. Zur Ordnung der neuen Verhältnisse wurde am 8. Mai 1587 von beiden Parteien Ser Baptista Salis, der Ammann von Unterporta, zum Schiedsrichter ernannt. Sie verpflichteten sich bei 100 Taler Strafe jährlich, sich seinem Schiedsspruch zu fügen. Dieses Geld sollte halb an den Richter von Plurs fallen, halb an die gehorsame Partei. Vertreter der Katholiken war Ser Christoph dictus del Gyn, Vertreter der Protestanten Meister Anton Luzöl und dessen Bruder Ursinus. Unter den Zeugen wird Ser Jacob Comes de Losa genannt. Die Grundlage der Verhandlung bildeten außer den Anträgen der Parteien die Schriften und Urteile der drei rätischen Bünde. Nach reiflicher Überlegung und Anrufung Christi wurde entschieden: 1. Die Dekrete und Ur-

<sup>79</sup> VI, 1—3. <sup>80</sup> IV, 116<sup>b</sup>. <sup>81</sup> XIX, 176, 177.

teile der Drei Bünde werden nach ihrem Wortlaut anerkannt. Die Evangelischen sind für sich und ihre Nachkommen frei von Zehnten, so lange sie „in der genannten wahren Religion und in dem evangelischen Glauben ausharren“. 2. Das Holz soll geteilt werden, halb dem Priester an St. Sebastian und den anderen Kirchen, halb dem Prediger an St. Rochus. 3. und 4. Der Prediger soll, wie der Priester, Jahresgehalt, Haus und Garten haben aus dem Gemeindegut. Die katholischen Bürger dürfen in Gemeindesachen, ohne Zuziehung der evangelischen, keine Sonderbeschlüsse machen. Mit Zwistigkeiten sollen sie vor den Schiedsrichter kommen, und Freundschaft halten, wie es guten Bürgern ziemt. 6. Die Evangelischen haben Anteil an den Nutznießungen der Kirchen und können in Ämter und Benefizien der Gemeinde gewählt werden, wie die übrigen wahren Bürger, müssen aber auch die Lasten mittragen. Nachdem dies alles verkündigt und bekannt gemacht, dankten beide Parteien Gott und dem Schiedsrichter, wünschten ihm ein langes und glückliches Leben und nahmen den Schiedsspruch an.<sup>82</sup>

Die ersten reformierten Prediger im Bergell waren italienische Mönche, die sich vor der Gegenreformation geflüchtet hatten. Ihrem Armutsgelübde untreu zu werden, dazu boten die ihrer Güter und Zehnten beraubten Kaplaneien keine Versuchung. Die Heiligen bekamen keine Legate und keine Geschenke mehr, daher hatten die Prediger wenig zu brechen und zu beißen. Man hatte statt liederlicher Kapläne solide Pfarrfamilien gewollt, aber man hatte nicht bedacht, daß auch diese nicht vom Wort Gottes allein leben können. Ob die Einrichtung, den Verkauf des Roggenbrottes zu einem Gemeindegut zu machen, erst aus der Zeit nach der Reformation stammt und ob sie eigens zum Zweck getroffen wurde, um diese indirekte Steuer zur Besoldung der reformierten Pfarrer zu verwenden -- das läßt sich bei der Unvollständigkeit unserer Protokollbücher nicht entscheiden. Man möchte es aber schließen aus einer Klage der Gemeinde Castasegna vom 18. Mai 1574, worin es heißt: „Die genannte Bürgerschaft ist beschwert, ärmlich (*pauper-cula*) und unfähig, den Prediger des göttlichen Wortes Gottes zu unterhalten, weshalb (*unde*) durch Mehrheit schon vor einiger Zeit die jährliche Verpachtung (*auctio*) des Roggenbrottes be-

<sup>82</sup> XXXIX, 5—7.

schlossen wurde und die Pachtsumme dem Herrn Prediger zu geben.“ ... „Die Verordnung wurde gemacht zum Nutzen der Gemeinde und hauptsächlich zu frommem Gebrauch.“<sup>83</sup> In Soglio betrug der aus der Verpachtung erzielte jährliche Betrag 1567 und 1569 je 12 fl., 1574 30 fl., 1580 30½ fl., vierteljährlich an den Prediger zahlbar bei Strafe der Pfändung um das Doppelte durch den Prediger. Eine solche Pfändung „wegen der Predigersteuer“ kam auf dessen Antrag 1586 in Soglio vor.<sup>84</sup> In Castasegna betrug 1580 das aus dem Monopol erzielte Gehalt 37 Gulden, halb auf Georgi, halb auf Martini zahlbar usw.

Crollalanza beschuldigt einige der Bergeller Prediger der Hinneigung zum Arianismus. Jedenfalls trägt die konsequent gebrauchte Eidesformel „zu Gott *und* der hl. Dreifaltigkeit“ arianisches Gepräge, indem Christus darin vom Begriff „Gott“ ausgeschieden wird.<sup>85</sup>

Folgende Prediger werden in unseren Protokollen genannt:

In *Bondo*: D. Jeronimus fil. † D. Bernardini de la Turre de Vasena. Er war Bürger von Bondo. Am 30. September 1553 verzichtete er dort, in die Hände seines Bruders Bartholomäus, auf seinen Anteil an der Mitgift seiner Mutter, Donna Anna de Lupatinis, und seiner Großmutter Donna Ursina, usw.<sup>86</sup> — Johannes Beccaria, der durch die Gegenreformation aus dem Misox vertrieben war, wird 18. Mai 1575 als Concionator Bondi genannt. Er hatte ein Stück Feld pfänden lassen. Auf der gleichen Seite kommt er am 17. Mai als Zeuge in Bondo vor.<sup>87</sup> —

<sup>83</sup> XXVIII, 209. Vgl. auch XXV, 113; XXIII, 87; XXX, 125, 126 usw. <sup>84</sup> XXXVIII, 25, 26. <sup>85</sup> XIX, 71; XXVII, 190. Es müßte noch untersucht werden, ob diese Formel erst in der reformierten Zeit aufkam; war sie die althergebrachte Formel, dann ist die Annahme arianischer Nebenabsicht ausgeschlossen.

<sup>86</sup> XVI, 139. Crollalanza a. a. O. S. 218 nennt ihn als Prediger von Plurs, der 1564 vor der Pest nach Chur geflüchtet sei und damit gezeigt habe, „daß die wahre Liebe nicht im Herzen der Sektierer lebt“.

<sup>87</sup> XXIX, 42. Rosio de Porta, *Dissertatio*, nennt Beccaria als ersten Prediger in Bondo 1571; nach ihm Hieronymus Torrianus. Dies ist irrig, denn der Notar Felix Stupan bezeichnet 1553 Hieronymus ausdrücklich als „praedicator noster“. Des weiteren folgt bei de Porta: Natalis Vincentinus 1581; Armenius Gugliotta aus Neapel 1583; Antonius Boccafogo aus Placenza; die beiden Letztgenannten sind mir in den Protokollen nicht aufgefallen. Hercules Poggius aus Neapel 1588; Johannes la Marra 1597.

Natalis Georii Vincentinus, der hier und da notarielle Akte aufnimmt, z. B. 17. Oktober 1585. Er unterschreibt: „Et io Nadal Giorrij Vicetino il presenti ministro dil santo Evangelio in Bondo.“<sup>88</sup> — Hercules Poggia, Reverendus Minister verbi Dei Ecclesiae bundiensis.<sup>89</sup> — Johannes Marra aus Neapel, 15. November 1590.<sup>90</sup>

## Chronik für den Monat April 1919.

C. Coaz.

1. Im Volkshaus Chur fand ein vom Schweizerischen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz veranstalteter öffentlicher Vortrag des Herrn Dölken für Männer und Jünglinge statt.

Im Skiklub Rhätia in Chur hielt Herr Alfred Lindenmann einen Lichtbildervortrag über Schneeformationen.

Im Kasinosaal Chur gab der Suggestor A. Krause einen Vortragsabend mit Experimenten.

In Chur starb im Alter von 62 Jahren Frl. Lina Zingg.

2. Das Zentralkomitee der konservativ-demokratischen Partei Graubündens erließ ein Schreiben an die Kreiskomitees, in dem von der Gründung einer politischen Bauernpartei abgeraten und der wirtschaftliche Zusammenschluß innerhalb der Partei empfohlen wird.

Im Kath. Arbeiterverein Chur referierte Herr Zentralsekretär Gustav Helfenberger über die Organisation der christlich-sozialen Gewerkschaften.

Wie dem „Fögl“ geschrieben wird, sieht das Vorlesungsprogramm der Universität Genf für das Sommersemester die Fortsetzung des Kurses im Engadiner-Romanisch vor, den der verdiente Förderer der romanischen Sprache, Herr Prof. Dr. Velleman, seit einigen Semestern gibt. Er wird über die „Musa Ladina“, die poetische Anthologie von Peider Länzel, lesen.

Am 31. März, 1. und 2. April hielt Pfr. Ths. J. Berther in der Gemeinde Ruis den ersten Teil eines Obstbaumkurses ab, der sehr gut besucht war.

3. In Klosters hielt auf Veranlassung des dortigen Bauernvereins Herr Regierungsrat Vonmoos einen Vortrag über „Landwirtschaftliche Fragen“.

4. In der Aula des Quaderschulhauses in Chur hielt Herr Molkereiinspektor M. Curschellas, auf Veranlassung der Jungfreisinnigen Vereinigung, einen Vortrag über: „Entwicklung und Stand der schweizerischen Milchwirtschaft“.

<sup>88</sup> XXXIV, 20, 21. <sup>89</sup> 1590, XXXX, 43. <sup>90</sup> XXXX, 79; XXXXI, 71.